



**LANDKREIS LÜNEBURG**  
DER LANDRAT

Ausführungsbestimmungen für  
Objektfunkanlagen in Hansestadt und  
Landkreis Lüneburg

Version: 1.00

Stand: 15.07.2025

# Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort .....	2
2. Ansprechpartner.....	2
3. Überprüfung der Funkversorgung .....	2
a. Vorgaben zur Durchführung der Erforderlichkeitsmessung.....	2
4. Allgemeine Anforderungen .....	3
5. Planung und technische Grundkonzeption der Anlage .....	3
6. Technische Anforderungen.....	4
a. Abschaltung der Funksystemtechnik.....	4
b. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld.....	4
c. Erforderliche Kennzeichnungen .....	4
d. Störmeldungen.....	4
e. Feuerwehr-Laufkarte .....	5
7. Abnahme .....	5
8. Funktionaler Praxistest .....	5
9. Dokumentation.....	5
Anhang A (Kennzeichnung für kombinierte Anlagen TMOa und TMOR) .....	6
Anhang B (Kennzeichnung für Anlagen TMOa): .....	7
Anhang C: Änderungsnachweis .....	8
Anhang D: Abkürzungsverzeichnis.....	8

# 1. Vorwort

Diese Unterlage dient der Vereinheitlichung von Objektfunkanlagen im Landkreis Lüneburg und ist als Arbeitshilfe anzuwenden. Bitte prüfen Sie vor Verwendung die Aktualität der von Ihnen verwendeten Version. (Download: [www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz)).

Für einen sicheren Feuerwehreinsatz in Gebäuden muss eine ständige Funkkommunikation gewährleistet sein (vgl. Feuerwehr-Dienstvorschrift 7).

Gemäß § 2 (4) Nr. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) sowie § 14 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. Abschnitt A2.1.15.6 der VVTB Niedersachsen „Objektfunkanlagen für die Feuerwehr“ können in Objekten, in denen keine lückenlose, funktionssichere und direkte Funkkommunikation möglich ist, ortsfeste Objektfunkversorgungsanlagen gefordert werden.

Um bewerten zu können, ob die oben genannten Anforderungen eingehalten werden, ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg bereits mit Beginn der Baugenehmigungsphase seitens der Baubehörden einzubinden.

## 2. Ansprechpartner

Landkreis Lüneburg, Fachdienst 60 Bauen, Brandschutzdienststelle  
Auf dem Michaeliskloster 8 · 21335 Lüneburg

E-Mail: [brandschutz@landkreis-lueneburg.de](mailto:brandschutz@landkreis-lueneburg.de)

Bitte beachten Sie die unter folgendem Link abrufbaren Zuständigkeiten für die einzelnen Gemeinden und die Hansestadt Lüneburg:

<https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/vorbeugender-brandschutz>

## 3. Überprüfung der Funkversorgung

Der Einsatzstellenfunk der Feuerwehren erfolgt in der Regel nicht netzgebunden in der Betriebsart DMO (Direct Mode Operation). Wenn in Objekten keine durchgängige Kommunikation in dieser Betriebsart möglich ist, muss eine Objektfunkanlage errichtet werden.

Zur Feststellung der Verhältnisse im Objekt ist daher eine funktechnische Messung erforderlich. Diese ist zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem der Baukörper so weit fertiggestellt ist, dass die Messumgebung den Verhältnissen des Werkbetriebes entspricht. (Bsp: In einem Logistikbetrieb muss der Baukörper fertiggestellt und die Lagereinrichtung installiert sein).

In Ausnahmefällen kann bereits nach Abschluss der Rohbauarbeiten (Türen, Tore, Fenster und Innenwände sind vorhanden) mit dem schriftlichen Einverständnis der Brandschutzdienststelle eine Erforderlichkeitsmessung erfolgen.

Nach Fertigstellung des Objektes ist in jedem Fall eine finale Überprüfung zur Verifizierung der Verhältnisse erforderlich.

### a. Vorgaben zur Durchführung der Erforderlichkeitsmessung

Der Aufstellort des Testsenders muss im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abgestimmt werden. Bei Objekten mit auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlagen ist dies in der Regel der Standort des Feuerwehr-Informations- und Bediensystems (FIBS).

Im gesamten Objekt sind die Empfangspegel in den Betriebsarten DMO und TMO stichpunktartig zu dokumentieren. Die Funkversorgung muss ebenfalls auf allen Flächen die von der Feuerwehr genutzt werden sichergestellt werden (Zufahrten, Durchfahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen etc.).

Dabei ist davon auszugehen, dass die Feuerwehren Handfunkgeräte (HRT) in „Gürteltrageweise“ nutzen.

Das Ergebnis der Erforderlichkeitsmessung ist zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg zur Beurteilung zu übergeben. Wenn die Brandschutzdienststelle eine ausreichende Funkversorgung feststellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Sollte es Unstimmigkeiten bei der technischen Auswertung der Erforderlichkeitsmessung oder bei der Ausführung der Objektfunkanlage geben, kann die Stadt bzw. Gemeinde oder der Landkreis Lüneburg eine Nachprüfung durch einen unabhängigen Dienstleister fordern. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der baurechtlich verantwortlichen Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) zu tragen.

## 4. Allgemeine Anforderungen

Die folgenden Rechtsquellen sind bei der Planung, Errichtung und Wartung von Objektfunkanlagen zu berücksichtigen:

- DIN 14024-1:2021-12 Digitale BOS-Objektfunkanlagen – Teil 1: Aufbau und Betrieb
- DIN 14024-2:2024-12 Digitale BOS-Objektfunkanlagen – Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma und Fachkräfte
- Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen BOS-Objektfunkanlagen, Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN), jeweils aktuelle Fassung

Die vorherstehend genannten Versionen und Ausgabedaten gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausführungsbestimmungen. Es sind jeweils die aktuell zum Zeitpunkt der Planung gültigen Regelwerke heranzuziehen.

## 5. Planung und technische Grundkonzeption der Anlage

Sofern eine Objektfunkanlage erforderlich ist, muss diese grundsätzlich in der Betriebsart „TMOa“ (Trunked Mode Operation autark) betrieben werden. Andere Betriebsarten werden im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Lüneburg nicht zugelassen.

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg kann zusätzlich netzangebundene digitale Objektfunkanlagen mit der Betriebsart „TMOR“ (Trunked Mode Operation Repeater) in Gebäuden fordern, welche eine regelhafte Versorgung mit netzgebundenem Digitalfunk BOS von Feuerwehr oder anderen Bedarfsträgern erfordern.

Nach dem erfolgten Konzeptgespräch ist durch eine Fachfirma ein schriftliches Anlagenkonzept (siehe Anhang D DIN 14024-1:2021-12) zu erstellen. Dieses ist von der baurechtlich verantwortlichen Person oder deren Bevollmächtigten durch Unterschrift anzuerkennen.

Anschließend ist das Anlagenkonzept der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg in digitaler Form im Format PDF zur Freigabe vorzulegen.

## 6. Technische Anforderungen

### a. Abschaltung der Funksystemtechnik

Die autarke Basisstation muss mit einem Not-Aus-Schalter der Stopp-Kategorie 0 am Funksystemschrank ausgestattet werden. Bei Betätigung dieses Schalters müssen sowohl die Netz- als auch die USV-Spannung unterbrochen werden.

Nach der Entriegelung des Not-Aus-Schalters muss eine Wiederinbetriebnahme der autarken Basisstation ohne weitere Maßnahmen möglich sein.

Der Not-Aus-Schalter darf nur für die Feuerwehr zugänglich sein und muss eindeutig mit „Not-Aus Objektfunkanlage“ beschriftet werden.

### b. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld

Es sind ausschließlich Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfelder (FGB) gemäß DIN 14663 einzusetzen.

Der Standort des FGB ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg abzustimmen, er befindet sich jedoch regelhaft in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS).

Bei Bedarf können mehrere FGB gefordert werden.

Die Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfelder müssen mit einer Feuerwehr-Schließung der örtlich zuständigen Feuerwehr ausgestattet werden.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg (ohne Stadtgebiet Lüneburg) ist die Freigabe der Schließung formlos bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg zu beantragen (mailto:brandschutz@landkreis-lueneburg.de).

Für den Bereich des Stadtgebietes Lüneburg ist die Freigabe der Feuerwehrschießung formlos bei der Feuerwehr Lüneburg zu beantragen (mailto:feuerwehr@stadt.lueneburg.de).

### c. Erforderliche Kennzeichnungen

Sowohl am Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld als auch an der Außenseite der Tür zur Basisstation sind die verfügbaren Betriebsarten und schaltbaren Gruppen gemäß Anlage A (kombinierte Anlagen TMOa und TMOR) oder Anlage B (TMOa) auszuweisen:

Die Kennzeichnung muss mindestens das Format DIN A6 aufweisen.

Die im Muster gezeigten Rufgruppen dienen nur als Beispiele und müssen objektspezifisch angepasst werden.

### d. Störmeldungen

Betriebsverhindernde Störmeldungen der Objektfunkanlage sind gemäß Unterpunkt 6.5 der „Technische Anschlussbedingungen des Landkreises Lüneburg für die Aufsaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage im Landkreis Lüneburg - TAB“ als Störmeldung im Feuerwehrbedienfeld der Brandmeldeanlage anzuzeigen und unmittelbar an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

(Download: [www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz)).

Störungen sind grundsätzlich innerhalb von maximal 24 Stunden zu beheben. Störungen am Wochenende oder an Feiertagen sind innerhalb von 48 Stunden zu beheben.

Wird durch die Objektfunkanlage das Freifeld beeinträchtigt oder gestört (beispielsweise durch Schwingungen oder einen undefinierten Zustand der autarken Basisstation), muss die Störungsbeseitigung unverzüglich veranlasst werden. Bis zur Behebung der Störung ist die Objektfunkanlage in diesem Fall außer Betrieb zu setzen.

Die Außerbetriebsetzung ist mit einer gut sichtbaren Kennzeichnung am FGB im Klartext unter Nennung von Datum, Uhrzeit und verantwortlicher Person anzuzeigen.

#### e. Feuerwehr-Laufkarte

Um die zentrale Funksystemtechnik und die Abschaltmöglichkeiten schneller auffinden zu können, sind Feuerwehr-Laufkarten gemäß Unterpunkt 1.4 der „Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten im Landkreis Lüneburg“ zu erstellen.

(download: [www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz))

Anstelle der Meldergruppe muss der Kartenreiter den Text „Objektfunk“ enthalten. Auf der Rückseite der Laufkarten müssen Kurzbeschreibungen zur Abschaltung der Objektfunkanlage aufgeführt werden.

## 7. Abnahme

Die errichtete Objektfunkanlage muss durch einen Sachverständigen für BOS-Objektfunk abgenommen werden.

Der Abnahmebericht des Sachverständigen ist mindestens zehn Werktage vor dem Termin für den funktionellen Praxistest durch die Feuerwehr in schriftlicher Form bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg einzureichen.

## 8. Funktionaler Praxistest

Der funktionale Praxistest wird von der Feuerwehr der Stadt oder Gemeinde durchgeführt. Hierzu hat spätestens 10 Tage vor dem Termin die Gestattung der Frequenznutzung der BDBOS im Schritt 5 des Formulars „Anzeige zum Aufbau oder Änderung der OVA“ schriftlich und in der aktuellen Version vorzuliegen.

Die Durchführung erfolgt gemäß DIN 14024-1:2021-12, Anlage F.5.

Die Protokollierung ist gemäß Vorlage 5 „Protokoll Funktionsprüfung“ der Autorisierten Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN) anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

## 9. Dokumentation

Eine Kopie des Betriebsbuches und die anfallenden Dokumentationen der jährlichen Wartung gemäß Ziffer 11.5 DIN 14024-1:2021-12 sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lüneburg unaufgefordert zu übersenden.

Die Dokumentation aller Prüfungen und Wartungen bezüglich der Objektfunkanlage ist mindestens 10 Jahre durch die baurechtlich verantwortliche Person aufzubewahren. Bei einem Eigentumsübergang ist die angefallene Dokumentation mit zu übergeben.

# Objektfunkanlage

## TMOa

OV 101 TMOa

bis

OV 110 TMOa

## TMOR

F\_LG\_1 Feuerwehr

R\_LG\_1 Rettung

P\_LG\_1 Polizei

ZusArb\_LG

Nur in Gebäude: .....

Anhang B (Kennzeichnung für Anlagen TMOa):

# Objektfunkanlage

**TMOa**

**OV 101 TMOa  
bis  
OV 110 TMOa**

Nur in Gebäude: .....

